

# Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =  
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **90 (1992)**

Heft 11: **Landinformationssysteme für Gemeinden und  
Versorgungsunternehmen = Systèmes d'information du territoire  
pour les communes et les services publics = Sistema  
d'informazione del territorio per comuni e servizi pubblici**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Recht / Droit

### Erfolgreiche Anfechtung bedingter Nutzungsplanung

Das Bundesgericht tritt auf die Mitanechtung vor der Plangenehmigung ergangener kantonalen Entscheide bei staatsrechtlicher Beschwerde gegen eine Nutzungsplan-Genehmigung nicht ein, lässt aber bereits letztinstanzlich im Kanton erhobene Rügen vor Bundesgericht erneut zu. Die Auszonung von Land unter bundesrechtlich nicht vorgesehenen Vorbehalten bedürfte einer kantonalen Gesetzesgrundlage. Selbst wenn eine solche vorhanden wäre gilt aber: Bedingte Nutzungsplan-Festsetzungen sind jedoch in der Regel nicht zulässig.

Die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat zwei Grundsatzfragen des Planungsrechtes näher geklärt. Danach ist zwischen Kantonen einerseits zu unterscheiden, die – wie Zürich – Rechtsmittelverfahren gegen Nutzungspläne erst nach der regierungsrätlichen Plangenehmigung durchführen, und solchen andererseits, die – so Appenzell Ausserrhoden – Planaufgabe-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie die Urnenabstimmung vor der rechtsverbindlichen regierungsrätlichen Plangenehmigung durchführen. Vor dieser Genehmigung haben alle Entscheide keinen endgültigen Charakter.

#### Das Verfahren

In Fällen vom zürcherischen Typ wartet der Regierungsrat nur für die umstrittenen Parzellen mit der Plangenehmigung zu; die an die Beurteilung durch das Bundesgericht anschliessende Restgenehmigung ist reine Formsache. Das Bundesgericht sisiert dagegen im zweiten Fall vom Typ Ausserrhoden vor der Plangenehmigung gegen die früheren Rechtsmittelentscheide gerichtete Beschwerden, bis der Plan genehmigt ist, oder tritt auf sie nicht ein. Wartet bei diesem zweiten Typ kantonalen Verfahrensorganisation der Betroffene den Genehmigungsentscheid ab und ficht diesen samt den früheren kantonalen Entscheiden mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht an, so wird auf diese Mitanechtung der früheren, nicht endgültigen kantonalen Entscheide laut neuestem bundesgerichtlichem Urteil eben wegen ihrer fehlenden Endgültigkeit nicht eingetreten. Art. 86 des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) lässt staatsrechtliche Beschwerden im Prinzip nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zu, ausser es konnten nicht alle vor Bundesgericht erhobenen Rügen der letzten kantonalen Instanz unterbreitet oder von ihr weniger umfassend geprüft werden. Bei umfassender Prüfung des Plans durch die Genehmigungsbehörde können im Anschluss daran vor Bundesgericht alle Rügen gegen den Plan erhoben werden, auch solche, die bereits Gegenstand eines kantonalen Rechtsmittelverfahrens bildeten. Dank dieser Rügemöglichkeit besteht für eine Mitanechtung dem Genehmigungsentscheid vorangehender Ent-

scheide kein Bedürfnis. So weit mit der staatsrechtlichen Beschwerde im Anschluss an den Plangenehmigungsentscheid auch Rügen erhoben werden, die bereits im kantonalen Rechtsmittelverfahren vor der Planfestsetzung vorgebracht werden konnten, muss der kantonale Instanzenzug ausgeschöpft worden sein. Andernfalls kann insofern auf die staatsrechtliche Beschwerde gemäss Artikel 86 Absatz 1 OG nicht eingetreten werden (Bundesgerichtsentscheid BGE 116 Ia 79 f.). In dem nun vom Bundesgericht beurteilten Fall hatte die beschwerdeführende Partei alle ihr zur Verfügung stehenden kantonalen Rechtsmittel ergriffen, so dass auf sämtliche gegen den Genehmigungsentscheid vorgebrachten Rügen eingetreten werden konnte.

#### Das Problem bedingter Auszonung

Im vorliegenden Fall hatten die Stimmberechtigten beschlossen, einen Teilzonenplan unter der Bedingung anzunehmen, dass die Stimmberechtigten später gegebenenfalls einen Kredit über eine allfällig zu entrichtende Entschädigung aus materieller Enteignung bewilligen würden. Es handelte sich um die Zuweisung eines Grundstücks in eine Nichtbauzone. Dadurch wurden die Baumöglichkeiten des Eigentümers und hiemit auch sein Eigentum beschränkt. Solche Einschränkungen der Eigentumsgarantie sind jedoch nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind (Art. 22ter Abs. 4 der Bundesverfassung; BGE 115 Ia 351, Erwägung 3a, 385, Erw. 3, sowie 113 Ia 447 f., Erw. 4). Eine solche gesetzliche Grundlage fehlte hier.

Es fragte sich aber auch, ob selbst bei einer vorhandenen gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht eine bedingte Festsetzung eines kantonalen Nutzungsplans mit der bundesrechtlichen Ordnung des Raumplanungsgesetzes (RPG) vereinbar wäre. Zwar gestattet Art. 18 Abs. 2 RPG den Kantonen, Nutzungszonen zu schaffen für Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen werden soll. Ferner können im Blick auf eine noch ungewisse Änderung der planungsrechtlichen Festlegungen Planungszone erlassen werden, innerhalb welcher alle Vorkehrungen untersagt sind, welche die künftige Planung erschweren (Art. 27 RPG). Andere, nicht planerisch bedingte Ungewissheiten rechtfertigen dagegen keinen Aufschub der Planungspflicht, welche die Zukunft verlässlich mitgestalten helfen soll. Damit ist eine bedingte Festsetzung von Nutzungsplänen kaum, für 20 000 m<sup>2</sup> wie im beurteilten Fall überhaupt nicht vereinbar. Aus Art. 15 RPG betreffend die Grösse der Bauzone ist daher eine bedingte Festsetzung der Bauzone jedenfalls ausgeschlossen, wenn diese – wie hier – bei Eintritt der Bedingung den bundesrechtlichen Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Auszonung baureifen Landes, für die gemäss einem formell rechtskräftigen Entscheid die Gemeinde eine Entschädigung leisten müsste, kann nur auf dem Wege der Planänderung und nur im Rahmen der bundesrechtlichen Grundsätze zugelassen wer-

dem Naturschauspiel, das vielen wohl lang in Erinnerung bleiben wird.

Auch am Dienstag galt es früh aus dem Schlafsack zu kriechen, der Besuch der Landestopographie in Wabern bei Bern stand auf dem Programm. Vizedirektor Knöpfli und seine Mitarbeiter boten uns einen interessanten Überblick über die Geschichte der Kartographie in unserem Land, dem Schweizer Vermessungswesen und den Methoden zur Erfassung und Nachführung des Schweizer Kartenwerks. Da Bern vielfach als eine der schönsten Städte der Schweiz gepriesen wird, durfte auch hier als kultureller Beitrag eine kundige Stadtführung nicht fehlen. Der Besuch unserer Bundeshauptstadt wurde mit einer Abkühlung im Marzilibad abgerundet.

Hatten wir bisher durchgehend Glück mit dem Wetter gehabt, liess uns dieses just am letzten Tag etwas im Stich. Die berühmten Berge auf der Kleinen Scheidegg versteckten sich hinter dickem Nebel, doch liessen wir uns die gute Stimmung nicht nehmen, auch wenn wir auf dem Weg zurück nach Grindelwald ordentlich durchnässt wurden. Das abendliche Schlussfest war ein deutliches Anzeichen, dass unser diesjähriges Treffen langsam dem Ende zuzuging.

Am Donnerstagmorgen hiess es dann endgültig wieder Abschied zu nehmen. Zurück in Zürich teilten sich die Teilnehmer wieder in alle Himmelsrichtungen auf.

Zurückblickend kann man feststellen, dass wir eine erlebnisreiche und unterhaltsame Woche im Kreise dieser Gruppe europäischer Vermessungsstudenten verbringen konnten. Nebst den offiziellen Programmteilen blieb auch immer genügend Zeit für den Austausch von Informationen über Studium und Beruf, sowie für sportliche Aktivitäten. Auch das gemütliche Zusammensein kam nicht zu kurz.

Es wäre aber nicht möglich gewesen, dieses Treffen ohne die breite Unterstützung seitens der ETH, des SVVK und den grossen und kleinen Spenden von Ingenieurbüros, Firmen und Institutionen zu organisieren. An dieser Stelle sei nochmals allen, die in irgend einer Art und Weise zum Gelingen dieses Treffens beigetragen haben, herzlich gedankt.

Von Seiten des Organisationskomitees bleibt noch eine letzte gute Nachricht zu vermelden: Polygon '92 wird eine Fortsetzung finden. Als Gastgeber für das nächstjährige Treffen haben die Delegationen von Newcastle und Thessaloniki Interesse bekundet. – Auf Wiedersehen am Polygon '93 in England oder Griechenland.

*Organisationskomitee Polygon '92*

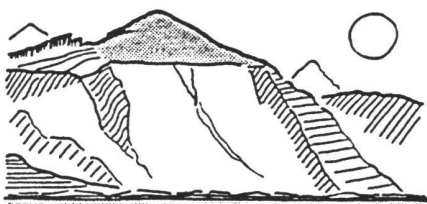
# Rubriques

den (vgl. BGE 111 Ia 22, Erw. d). Die Gemeinden haben für die Folgekosten der Nutzungsplanung grundsätzlich vorbehaltlos aufzukommen, ausser wo ihr finanzielles Gleichgewicht so betroffen würde, dass eine notstandsähnliche Situation einträte. (Urteil 1P.287/1991 vom 13. Mai 1992.)

R. Bernhard

## VSVT/ASTG/ASTC

Verband Schweizerischer Vermessungstechniker  
Association suisse des techniciens-géomètres  
Associazione svizzera dei tecnici-catastali



ASSEMBLÉE GÉNÉRALE  
14-15 MAI 1993

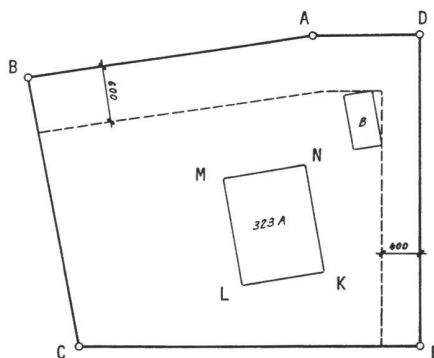
Lausanne

Wie?  
Wo?  
Was?

Das Bezugsquellen-Verzeichnis  
gibt Ihnen auf alle diese Fragen  
Antwort.

## Lehrlinge Apprentis

### Problème 6/92



#### Données:

Calculer les coordonnées du garage n° 323 B.  
Le garage est implanté parallèlement à la maison n° 323 A.

| PTS | Y       | X        |
|-----|---------|----------|
| A   | 964.335 | 2040.879 |
| B   | 933.602 | 2036.413 |
| C   | 938.965 | 2007.459 |
| D   | 975.525 | 2040.915 |
| E   | 975.357 | 2007.424 |
| K   | 965.397 | 2015.434 |
| L   | 956.522 | 2013.942 |
| M   | 954.582 | 2025.479 |
| N   | 963.457 | 2026.971 |

Cédric Gorgerat

## L + T / S + T

Bundesamt für Landestopographie  
Office fédéral de topographie

### Geodätisches Programmsystem L+T – IGP

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Geodäsie und Photogrammetrie (IGP) der ETH Zürich hat das Bundesamt für Landestopographie das geodätische Programmsystem überarbeitet, so dass es nun auf den verschiedensten Computersystemen lauffähig ist. Es werden zwei Arten von Lizenzen angeboten:

- Sourcecode-Lizenz für Mehrplatzsysteme (hauptsächlich UNIX). Der Käufer braucht dazu einen FORTRAN 77-Compiler sowie einige Programmierkenntnisse.
- PC-Lizenz für den ausführbaren Code für MS-DOS-PCs. Der Käufer braucht weder Compiler noch Programmierkenntnisse.

Die PC-Programme sind DOS-Applikationen, die sowohl direkt unter DOS sowie in einem DOS-Fenster von WINDOWS 3.0 oder 3.1 lauffähig sind. Die Anforderungen an die

zum Einsatz gelangenden PCs sind die folgenden:

- IBM-kompatibler PC mit einem 80386 oder 80486 Prozessor
- Math. Koprozessor 80 x 87
- MS-DOS 3.3 oder neuer
- Harddisk
- 2 MB RAM oder mehr

Es sind im Moment folgende Programme erhältlich:

- NAEKO
- LTOP
- TRANSINT
- KOORDIFF
- PLANETZ
- GPSREF
- PKTED \*)
- MESSED \*)
- HELM3D \*)
- VECTRA \*)
- TRIGO \*)
- TACHY

Die Programme, die graphischen Output erzeugen (KOORDIFF und PLANETZ), können sowohl das graphische Meta-File der L+T sowie HPGL-Files erzeugen.

Der Vertrieb der Programme geschieht über das Bundesamt für Landestopographie, wo auch weitere Informationen, insbesondere über Preise und Lizenzbedingungen, bezogen werden können (Tel. 031 / 963 21 11).

Die Programme, die mit \*) bezeichnet sind, werden zur Zeit direkt vom IGP vertrieben (Tel. 01 / 377 30 55).

### Système de programmes géodésiques S+T – IGP

L'Office fédéral de topographie a, en collaboration avec l'Institut de géodésie et photogrammétrie (IGP) de l'EPF de Zürich, rénové le système de programmes géodésiques de façon à ce qu'il soit utilisable sur la plupart des plates-formes informatiques. Deux sortes de licences sont au choix:

- Licence pour le code source pour systèmes multi-utilisateurs (surtout UNIX). L'acheteur doit posséder un compilateur FORTRAN 77 ainsi que quelques notions de programmation.
- Licence pour le code exécutable pour PC MS-DOS. L'acheteur n'a besoin ni de compilateur ni de notion de programmation.

Les programmes pour PC sont des applications DOS qui tournent aussi bien sous DOS que dans une fenêtre DOS de WINDOWS 3.0 ou 3.1. Les caractéristiques minimales du PC sont les suivantes:

- compatible IBM avec un processeur 80386 ou 80486
- coprocesseur math. 80 x 87
- MS-DOS 3.3 ou plus récent
- Disque dur
- 2 MB RAM ou plus

Les programmes suivants sont pour le moment à disposition:

- NAEKO
- LTOP
- TRANSINT
- KOORDIFF